

BVGer D-1045/2019 vom 12. März 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1045_2019

FR: TAF D-1045/2019 du 12 mars 2019

IT: TAF D-1045/2019 del 12 marzo 2019

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutz-würdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Die vorliegende Beschwerde erweist sich aufgrund nachfolgender Erwägungen als offensichtlich begründet, weshalb das Bundesverwaltungsgericht in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG) und mit summarischer Begründung (Art. 111a Abs. 2 AsylG) entscheidet.

E. 4

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 5.1

In der Beschwerde wird zunächst geltend gemacht, der Beschwerdeführer sei minderjährig. Er könne es nicht beweisen, weil man in Bangladesch erst mit 18 Jahren eine Identitätskarte erhalte. Er verfüge lediglich über eine Kopie des Auszugs aus dem Geburtsregister. Das Original werde er so bald als möglich nachreichen.

E. 5.2

Asylsuchende sind verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken; insbesondere müssen sie ihre Identität offenlegen und Reise-papiere sowie Identitätsausweise abgeben (Art. 8 Abs. 1 Bst. a und b AsylG). Die asylsuchende Person trägt grundsätzlich die Beweislast für die von ihr behauptete Minderjährigkeit (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 30 E. 5.2). Im Rahmen einer Gesamtwürdigung ist eine Abwägung aller Anhalts-punkte, die für oder gegen die Richtigkeit der betreffenden Altersangabe sprechen, vorzunehmen (vgl. BVGE 2009/54 E. 4.1). Bei Fehlen rechtsgenügender Identitätsausweise kann im Rahmen der Feststellung des Sachverhalts mit Unterstützung wissenschaftlicher Methoden - beispielsweise Knochenaltersanalysen (Art. 17 Abs. 3bis AsylG) - abgeklärt werden, ob die Altersangabe der asylsuchenden Person dem tatsächlichen Alter entspricht (Art. 7 Abs. 1 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 [AsylV1, SR 142.311]). Die asylsuchende Person hat bei der entsprechenden Sachverhaltsfeststellung mitzuwirken.

E. 5.3

Gemäss Art. 17 Abs. 2bis AsylG werden Asylgesuche von unbegleiteten Minderjährigen prioritär behandelt und die zuständigen kantonalen Behörden bestimmen für unbegleitete minderjährige Asylsuchende unverzüglich eine Vertrauensperson, welche deren Interessen für die Dauer des Verfahrens nach Zuweisung in den Kanton wahrnimmt (aArt. 17 Abs. 3 Bst. c AsylG; vgl. BVGE 2011/23 E. 5.3.2). Die Tätigkeit der Vertrauensperson beginnt mit der Kurzbefragung nach aArt. 26 Abs. 2 AsylG und dauert gemäss aArt. 7 Abs. 2bis AsylV 1 bis zum rechtskräftigen Entscheid über das Asylgesuch. Die Vertrauensperson muss über Kenntnisse des Asylrechts verfügen und begleitet und unterstützt die unbegleitete minderjährige Person im Asylverfahren und erfüllt folgende Aufgaben: Beratung vor und während den Befragungen; Unterstützung bei der Nennung und Beschaffung von Beweismitteln; Beistand insbesondere im Verkehr mit Behörden sowie mit Einrichtungen des Gesundheitswesens (aArt. 7 Abs. 3 AsylV 1). Sodann haben Personen, die minderjährige asylsuchende Personen anhören, den besonderen Aspekten der Minderjährigkeit Rechnung zu tragen (Art. 7 Abs. 5 AsylV 1; vgl. hierzu BVGE 2014/30 E. 2.3).

E. 5.4

Der Beschwerdeführer gab - übereinstimmend mit seinen Angaben auf dem Personalienblatt - bei der BzP an, er sei am (...) geboren; er reichte jedoch keine Identitätspapiere ein. Das SEM bezweifelte die Minderjährigkeit, weshalb es eine forensische Altersdiagnostik durchführen liess. Dem Gutachten vom 12. Dezember 2018 ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Untersuchung das 17. Altersjahr sicher vollendet hatte, jedoch eine Vollendung des 18. Lebensjahres nicht mit der notwendigen Sicherheit belegt werden könne. Bei der Gewährung des rechtlichen Gehörs zur Altersbestimmung hielt der Beschwerdeführer an seinem angegebenen Geburtsdatum fest. Das SEM hingegen setzte aufgrund des Altersgutachtens das Geburtsdatum auf den

(...) fest.

E. 5.5

Vorliegend ist zu prüfen, ob die Vorinstanz zu Recht seit (...) von der Volljährigkeit des Beschwerdeführers ausging. Dabei ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer seiner Mitwirkungspflicht insofern nur unzureichend nachgekommen ist, als er im vorinstanzlichen Verfahren, welches allerdings lediglich zweieinhalb Monate dauerte, keine Identitätsdokumente einreichte. Erst auf Beschwerdeebene reichte er einen Geburtsschein in Kopie ein. Das SEM liess insoweit zu Recht ein Altersgutachten erstellen. Dieses kam zum Schluss, der Beschwerdeführer habe am 7. Dezember 2018 das 17. Altersjahr sicher vollendet. Weiter wurde festgestellt, das von ihm angegebene Geburtsdatum könne aufgrund der Ergebnisse der forensischen Altersschätzung nicht zutreffen, jedoch könne eine Vollendung des 18. Lebensjahres nicht mit der notwendigen Sicherheit belegt werden. Trotz dieser Erkenntnisse legte das SEM das Geburtsdatum des Beschwerdeführers auf den (...) fest. Damit ging es in willkürlicher Weise nur (...) nach der rechtsmedizinischen Untersuchung von dessen Volljährigkeit aus, obwohl aufgrund des Altersgutachtens gewichtige Anhaltspunkte für die Minderjährigkeit des Beschwerdeführers vorliegen. Dadurch ist der Beschwerdeführer nicht in den Genuss der speziellen Verfahrensgarantien für unbegleitete Minderjährige gekommen. Weder wurde anlässlich der Anhörung vom 17. Januar 2019 dem Aspekt seiner Minderjährigkeit Rechnung getragen noch wurde ihm dafür eine Vertrauensperson beigeordnet. Auch wurde die Minderjährigkeit im Entscheid bei der Beurteilung von Wegweisungsvollzugshindernissen nicht berücksichtigt.

E. 6.1

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist (vgl. PHILIPPE WEISSENBERGER, ASTRID HIRZEL, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Aufl. 2016, Art. 61 VwVG, N 16 S. 1264). Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann grundsätzlich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint; sie muss dies aber nicht (vgl. BVGE 2015/10 E. 7.1).

E. 6.2

Nach dem Gesagten erweist sich eine Kassation der angefochtenen Verfügung als angezeigt. Das SEM hat den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör gleich mehrfach verletzt. Auch wurde der Sachverhalt, insbesondere im Zusammenhang mit der Beurteilung von Wegweisungsvollzugshindernissen, nur ungenügend erstellt respektive nicht vollständig abgeklärt. Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen. Die angefochtene Verfügung ist aufzuheben und die Sache zur erneuten Anhörung des Beschwerdeführers und zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen (vgl. BVGE 2011/23 E. 5.3.1 m.w.H).

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege, um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses und um Einsetzung eines unentgeltlichen

Rechtsbestands werden damit gegenstandslos. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.